

Vereinbarung

zwischen infra Infrastrukturgesellschaft
Region Hannover GmbH
Lister Straße 17
30163 Hannover

im Folgenden „infra“ genannt

und dem Eigentümer **Max Mustermann**

Mustermannstr. 1 in 3000 Hannover

im Folgenden „Anspruchsberechtigter“ genannt,

über die Erstattung von Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen wegen des Baus von Seitenhochbahnsteigen Weizenfeldstraße

§ 1

- 1) Die infra verpflichtet sich dem Anspruchsberechtigten seine Aufwendungen für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen im Haus **Mustermannstr. 1, 30000 Hannover**, zu erstatten.
- 2) Im **Musterfamilienhaus** sind folgende Lärmschutzmaßnahmen notwendig:
 - **3 Fenster** gemäß Angebot der Fa. **Musterfirma 1** vom **01.01.20XX** und
 - Ertüchtigung der Dachschräge von ca. 10 m² gemäß Angebot der Fa. **Musterfirma 2** vom **16.01.20XX**

§ 2

- 1) Aufgrund der vorgelegten Voranschläge betragen die dem Anspruchsberechtigten zu erstattenden Kosten für die Durchführung dieser Schutzmaßnahme voraussichtlich **X.XXX,XX €** incl. MwSt.
- 2) Darin sind alle Nebenkosten enthalten, die im Zusammenhang mit der Schallschutzmaßnahme entstehen. Falls Anpassungsarbeiten, z. B. Malerarbeiten notwendig werden, sind diese Arbeitsstunden gesondert auszuweisen.
- 3) Die Zahlung der tatsächlichen Aufwendungen erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und der Prüfung durch die infra. Die Zahlung der infra erfolgt direkt an die jeweiligen Handwerker.

§ 3

- 1) Die Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen und die Unterhaltung der Lärmschutzeinrichtungen sind Angelegenheit des Anspruchsberechtigten.
- 2) Der Anspruchsberechtigte zeigt der infra die Fertigstellung der Lärmschutzeinrichtungen schriftlich an und gestattet ihr, die Ausführung der Lärmschutzmaßnahme nach vorheriger Absprache zu prüfen.

§ 4

- 1) Die Anspruchsberechtigten verzichten auf den Einbau von 4 Schalldämmlüftern
- 2) Den Anspruchsberechtigten ist bekannt, dass bei Nichteinbau der Schalldämmlüfter es unter Umständen zu Schimmelbildung kommen kann, sofern das Lüftungsverhalten nach dem Einbau nicht den dichteren Schallschutzfenster angepasst wird.
- 3) Für etwaige Schäden infolge des Nichteinbaus der Schalldämmlüfter haftet die infra nicht.

§ 5

- 1) Mit der Erstattung sind sämtliche Ansprüche der Anspruchsberechtigten wegen Beeinträchtigung der Nutzung der Wohnungen durch Verkehrslärm nach dem Bau der Stadtbahnlinie abgegolten.
- 2) Die Anspruchsberechtigten übertragen die Pflichten aus dieser Vereinbarung ihren rechtlichen Nachfolgern.

Hannover, den

Hannover, den

.....
Anspruchsberechtigte

.....
infra Infrastrukturgesellschaft
Region Hannover GmbH